

#### § 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

1. a) wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts außereuropäischer Staaten mit Ausnahme der Türkei und der Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einschließlich Litauer Lettland und Estland;

Versicherungsschutz besteht jedoch dann, wenn geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen bezüglich des Abgabenrechts der außereuropäischen Staaten geleistet wurde und das den Ersatzansprüchen zu Grunde liegende Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber deutschem Recht unterliegt.

Versicherungsschutz besieht weiterhin dann, wenn betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit in außereuropäischen Staaten geleistet wurde und das den Ersatzansprüchen zu Grunde liegende Auftragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und seinem Auftraggeber deutschem Recht unterliegt.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist in diesen Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

b) die vor außereuropäischen Gerichten - mit Ausnahme der Gerichte der Türkei und der Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einschließlich Litauen, Lettland und Estland - geltend gemacht werden;

c) aus Tätigkeiten, die über Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder weitere Beratungsstellen im Ausland ausgeübt werden, soweit die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme überschritten wird;

d) Die Leistungen des Versicherers erfolgen auch bei mitversicherten Auslandsrisiken in Deutscher Mark oder Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag oder Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist;

2. soweit sie auf Grund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,

3. wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Pflichtverletzungen beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen;

4. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände oder als Angestellter;

5. wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 IV 2 - den Anspruch auf Versicherungsschutz;

6. die dadurch entstehen, dass

a) der Versicherungsnehmer im Bereich eines unternehmerischen Risikos, das sich im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit ergibt, einen Verstoß begeht, z. B. als Konkursverwalter oder Insolvenzverwalter bei der Fortführung eines Unternehmens, als Testamentsvollstrecker, soweit ein gewerbliches Unternehmen zum Nachlass gehört, als Notgeschäftsführer oder als geschäftsführender Treuhänder;

b) ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen oder nicht fortgesetzt wurde, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass von dem Abschluss oder der Fortführung nicht bewusst abgesehen wurde.